

44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 11. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz, betreffend Ab-
änderung und Ergänzung des Kleinrentner-
gesetzes, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl.
Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung
des Kleinrentnergesetzes, zuletzt geändert durch
Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1970, wird wie folgt
geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Klein-
renten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage			Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6.000 K	bis	20.000 K	.. 630,-
2 von mehr als	20.000 K	bis	25.000 K	.. 700,-
3 von mehr als	25.000 K	bis	30.000 K	.. 770,-
4 von mehr als	30.000 K	bis	40.000 K	.. 840,-
5 von mehr als	40.000 K	bis	50.000 K	.. 890,-
6 von mehr als	50.000 K	bis	60.000 K	.. 970,-
7 von mehr als	60.000 K	bis	80.000 K	.. 1090,-
8 von mehr als	80.000 K	bis	100.000 K	.. 1200,-
9 von mehr als	100.000 K		1420,-“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner
1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für soziale Verwaltung
befreut.

Erläuterungen

Die jüngsten männlichen Personen, die Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der derzeit geltenden Fassung beziehen, stehen im 93., die jüngsten weiblichen im 88. Lebensjahr. Unter dieser Altersgrenze liegen nur solche Kleinrentner, die bereits seit dem 31. Dezember 1938 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

Das hohe Alter der Kleinrentner bedingt nahezu regelmäßig Gebrechlichkeit, Krankheit

und Pflegebedürftigkeit, wodurch ihnen in zunehmendem Maße erhöhte Ausgaben entstehen.

Der steigenden Bedürftigkeit dieser Opfer der Inflation nach dem ersten Weltkrieg wird bereits seit langem durch alljährliche Erhöhungen der Kleinrenten Rechnung getragen.

Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen neuen Rentensätze ab dem 1. Jänner 1972 entsprechen auf durch 10 Schilling teilbare Beträge auf- bzw. abgerundet einer 10%igen Erhöhung.

44 der Beilagen

Tabelle

Stufe	Bemessungsgrundlage	derzeit geltender Satz S	neuer Satz ab 1. 1. 1972 S
1 von	6.000 K bis 20.000 K	570'—	630'—
2 von mehr als	20.000 K bis 25.000 K	640'—	700'—
3 von mehr als	25.000 K bis 30.000 K	700'—	770'—
4 von mehr als	30.000 K bis 40.000 K	760'—	840'—
5 von mehr als	40.000 K bis 50.000 K	810'—	890'—
6 von mehr als	50.000 K bis 60.000 K	880'—	970'—
7 von mehr als	60.000 K bis 80.000 K	990'—	1090'—
8 von mehr als	80.000 K bis 100.000 K	1090'—	1200'—
9 von mehr als	100.000 K	1290'—	1420'—

Dem durch die Erhöhung der Kleinrenten im Jahre 1972 zu erwartenden Mehrbedarf von rund 1 Million Schilling stehen weit höhere Einsparungen infolge der hohen Sterblichkeit der Rentner (nach langjährigen Wahrnehmungen 14%) gegenüber. Die Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1972 nimmt auf die Kleinrentenerhöhung bereits Bedacht.

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text

Neuer Text

§ 1 Abs. 2:

(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

§ 1 Abs. 2:

(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling	Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6.000 K bis 20.000 K ..	570'—	1 von	6.000 K bis 20.000 K ..	630'—
2 von mehr als	20.000 K bis 25.000 K ..	640'—	2 von mehr als	20.000 K bis 25.000 K ..	700'—
3 von mehr als	25.000 K bis 30.000 K ..	700'—	3 von mehr als	25.000 K bis 30.000 K ..	770'—
4 von mehr als	30.000 K bis 40.000 K ..	760'—	4 von mehr als	30.000 K bis 40.000 K ..	840'—
5 von mehr als	40.000 K bis 50.000 K ..	810'—	5 von mehr als	40.000 K bis 50.000 K ..	890'—
6 von mehr als	50.000 K bis 60.000 K ..	880'—	6 von mehr als	50.000 K bis 60.000 K ..	970'—
7 von mehr als	60.000 K bis 80.000 K ..	990'—	7 von mehr als	60.000 K bis 80.000 K ..	1090'—
8 von mehr als	80.000 K bis 100.000 K ..	1090'—	8 von mehr als	80.000 K bis 100.000 K ..	1200'—
9 von mehr als	100.000 K	1290'—	9 von mehr als	100.000 K	1420'—